

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Andreas Pinkwart, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/35 –**

Erweiterung der Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Koalitionsvereinbarung von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, „das geltende Steuerrecht insbesondere für private Veräußerungsgeschäfte und Kapital- sowie Mieterträge effektiver anzuwenden“. Die Spekulationsfrist von einem Jahr und von 10 Jahren bei nicht selbst genutzten Grundstücken sollen künftig entfallen. Veräußerungsgewinne aus derartigen Geschäften werden demnach generell steuerpflichtig. Um die Besteuerung sicherzustellen, soll ein Kontrollmitteilungsverfahren eingeführt werden.

1. Plant die Bundesregierung den Wegfall der Spekulationsfristen außer für nicht selbst genutzte Immobilien und Wertpapiere auch für andere bewegliche Gegenstände?

Ja.

2. Falls ja, welche Gegenstände sind betroffen?

Betroffen sind alle nicht selbst genutzten Immobilien und alle Gegenstände, die keine Gegenstände des täglichen Gebrauchs sind.

3. Falls nein, trifft es dann zu, dass Gewinne aus der Veräußerung von Möbeln, Bildern, Antiquitäten und sonstigen Wertgegenständen steuerfrei bleiben?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Falls nein, wie beurteilt die Bundesregierung die dann unterschiedliche Besteuerung von Gewinnen aus dem Verkauf von Wertpapieren einerseits und sonstigen Wertgegenständen andererseits?

Siehe Antwort zu Frage 2.

5. Plant die Bundesregierung die umfassende Steuerpflicht für Gewinne, die ein Aktienfonds durch den Verkauf von Aktien erzielt?

Nach der vorgesehenen Abschaffung der Veräußerungsfrist für Aktien und andere Wertpapiere in § 23 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist es im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Anteilscheininhaber von Investmentfonds mit Direktanlegern erforderlich, vom Fonds erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien zeitnah beim Anteilscheininhaber zu besteuern. Auf die Veräußerung von Aktien ist regelmäßig das sog. Halbeinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG, § 8b Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz – KStG) anzuwenden. Die Gewinne des Fonds aus der Veräußerung von Aktien werden demnach beim Anleger nur zur Hälfte besteuert.

6. Falls ja, trifft es dann zu, dass sowohl die im Fonds erzielten Veräußerungsgewinne zu versteuern sind als auch die Gewinne, die der Anleger bei der Veräußerung seines Anteils erzielt?

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren durch den Fonds sollen künftig beim Anteilscheininhaber grundsätzlich steuerpflichtig sein. Bei der Besteuerung des Veräußerungsgewinns ist aber das Halbeinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG, § 8b Abs. 2 KStG) zu berücksichtigen, soweit die Veräußerungsgewinne des Fonds aus der Veräußerung von Aktien herrühren (vgl. Antwort zu Frage 5).

Der Gewinn aus der Veräußerung des Anteilscheins am Fonds durch einen privaten Anleger soll wie folgt besteuert werden: Vom erzielten Veräußerungserlös für den Anteilschein sind die darin enthaltenen thesaurierten und schon einmal versteuerten Erträge abzuziehen, um eine Doppelbesteuerung dieser Erträge zu vermeiden. Nach der Änderung des § 23 EStG gelten dabei aus Vereinfachungsgründen für die sog. Altfälle (Anschaffung des Anteilscheins vor dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages) 10 % des um die thesaurierten Erträge gekürzten Erlöses als Gewinn. Für die sog. Neufälle (Anschaffung des Anteilscheins nach dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages) ist der Gewinn unter Vergleich mit den Anschaffungskosten zu ermitteln. Der Gewinn ist aufzuteilen in Veräußerungsgewinne aus Aktien und in sonstige Veräußerungsgewinne. Soweit der Gewinn aus dem privaten Veräußerungsgeschäft auf Aktien entfällt, findet das Halbeinkünfteverfahren Anwendung. Auf die Summe bestehend aus Veräußerungserlösen aus Aktien und aus anderen Veräußerungsgewinnen ist ein Steuersatz von 15 % anzuwenden. Da der Steuersatz auf Aktienveräußerungen wegen der Steuerfreiheit des halben Veräußerungsgewinns im Ergebnis nur 7,5 % beträgt (1/2 von 15 %), handelt es sich hier um eine insgesamt sehr moderate Besteuerung.

7. Falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Frage einer Doppelbesteuerung?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Veräußerung von Anteilscheinen durch Privatanleger bereits nach geltendem Recht in den zeitlichen Grenzen des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zu einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft führt. Dieser Veräußerungsgewinn ist bereits heute u. a. um thesaurierte Erträge, die zwischen Kauf und Verkauf eines Anteilscheins entstanden sind, zu kürzen, so dass diese Einkommensteuerrechtlich nicht doppelt erfasst werden. Die Lösung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entspricht somit dem geltenden Recht.

8. Wie werden auf Fondsebene erzielte Veräußerungsgewinne in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in den Vereinigten Staaten von Amerika steuerlich behandelt?

Der Bundesregierung ist derzeit nicht bekannt, wie auf der Fondsebene erzielte Veräußerungsgewinne in anderen Staaten steuerlich behandelt werden. Derartige Feststellungen könnten nur nach zeitaufwändigen Ermittlungen im Ausland getroffen werden.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Spekulationsfristen auch dann abzuschaffen, wenn Gegenstände in der Vergangenheit erworben wurden?

Ja.

10. Falls ja, plant die Bundesregierung einen Stichtag, ab dem Anschaffungsvorgänge für die Besteuerung relevant sind?

Nein.

11. Falls nein, trifft es dann z. B. zu, dass der beim Verkauf eines 1950 erworbenen Hauses erzielte Veräußerungsgewinn steuerpflichtig wird?

Veräußert jemand ein 1950 erworbenes Haus, sollen 10 % des Veräußerungserlöses als Veräußerungsgewinn gelten, sofern der Veräußerer nicht nachweist, dass er einen geringeren Veräußerungsgewinn erzielt hat. Die Regelung, wonach von den Anschaffungskosten die Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen abzuziehen sind, soll aufgehoben werden. Von dem Veräußerungsgewinn soll eine die Einkommensteuer abgeltende Steuer von 15 % erhoben werden, so dass im Ergebnis 1,5 % Steuer vom Veräußerungserlös anfallen soll.

12. Falls nein, trifft es dann z. B. zu, dass der beim Verkauf eines 1980 erworbenen Aktienpaketes durch einen Bürger steuerpflichtig wird?

Davon ausgehend, dass auch hier, wie in Frage 11, der erzielte Veräußerungsgewinn angesprochen wird, sollen auch in diesem Fall 10 % des Veräußerungserlöses als Gewinn gelten, sofern der Veräußerer nicht einen geringeren Veräußerungsgewinn oder einen Verlust nachweist. Wegen der Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens nach § 3 Nr. 40 EStG soll der als Gewinn angesehene Anteil von 10 % des Veräußerungserlöses nur zur Hälfte angesetzt werden und

davon 15 % Steuer erhoben werden, so dass in diesem Fall die zu erhebende Steuer 0,75 % des Veräußerungserlöses betragen soll.

13. Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung in diesen Fällen die Höhe der Anschaffungskosten ermittelt werden?

Gerade auch wegen der Schwierigkeit, die Anschaffungskosten in Fällen zu ermitteln, in denen sich veräußerte Wirtschaftsgüter sehr lange im Besitz des Steuerpflichtigen befunden haben, ist bei der Veräußerung von vor dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages angeschafften Wirtschaftsgütern die auch im internationalen Vergleich sehr moderate Besteuerung ohne Ermittlung der Anschaffungskosten vorgesehen.

14. Wie stellt sich die Bundesregierung ein Kontrollmitteilungsverfahren vor, mit dem die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen sichergestellt werden soll?

Insbesondere auf Artikel 1 Nr. 16 (§ 23a EStG) und Artikel 10 Nr. 8 (§ 194 Abs. 3 Abgabenordnung – AO) des Regierungsentwurfs eines Steuervergünstigungsabbaugesetzes (Bundesratsdrucksache 866/02) wird verwiesen.

15. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Einführung eines Kontrollmitteilungsverfahrens zur Überwachung der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen mit erheblichem finanziellen und personellen Aufwand für den Staat verbunden ist?
16. Kann die Bundesregierung Angaben über die Höhe der finanziellen Belastungen machen?

Auf Grund der vorliegenden Konzeption zur Einführung von Kontrollmitteilungsverfahren bei Kapitalerträgen und bei Veräußerungsgewinnen ist der Personalbedarf geschätzt worden. Für das Bundesamt für Finanzen (BfF) wurde ein Personalbedarf von 8 Arbeitskräften (1 × höherer Dienst, 7 × gehobener Dienst) ab 2003 und 6 Arbeitskräften (6 × gehobener Dienst) ab 2004 ermittelt, ferner einmalige IT-Entwicklungskosten in Höhe von 3,3 Mio. Euro sowie laufende Pflege- und Wartungskosten in Höhe von rd. 0,2 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2004, ab 2005 rd. 0,4 Mio. Euro. Ferner muss mit Folgekosten auf Grund vermehrter Bürgeranfragen über im BfF gespeicherte Daten sowie auf Grund durchzuführender Überprüfungen der Mitteilungspflicht der Banken gerechnet werden. Bei den Ländern ist nach derzeitiger Erkenntnis kein Personalmehrbedarf zu erwarten, weil sortierte Kontrollmitteilungen die Überprüfung unzureichender Angaben in den Steuererklärungen deutlich vereinfachen werden.

17. Sind die finanziellen Auswirkungen der Einführung eines Kontrollmitteilungsverfahrens im Finanztableau des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 14. Oktober 2002 berücksichtigt, in dem die finanziellen Auswirkungen der Erweiterung der Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne mit 300 Mio. Euro (2004), 600 Mio. Euro (2005) und 600 Mio. Euro (2006) angegeben sind?

Im Finanztableau des Kabinetentwurfs vom 20. November 2002 wird die Neuregelung der Besteuerung privater Veräußerungsgewinne mit einem Steuersatz von 15 % für Wertpapiere und vermietete Immobilien unter Berücksichtigung

einer Verifikation durch Kontrollmitteilungen mit 325 Mio. Euro für das Jahr 2004, mit 650 Mio. Euro für das Jahr 2005 und mit 650 Mio. Euro für das Jahr 2006 beziffert.

18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Verkauf von Immobilien, Wertpapieren und bei Bejahung der Frage 1 auch anderer Gegenstände lückenlos erfasst werden muss?

Ja.

19. Plant die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Aufzeichnungs- oder Meldefristen auch für private Verkäufer von Immobilien, Wertpapieren und ggf. anderen Gegenständen?

Derartige Meldefristen sind im Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen nicht enthalten.

20. Beabsichtigt die Bundesregierung, dass Verkäufer von Immobilien, Wertpapieren und ggf. anderen Gegenständen beim Verkauf ihr zuständiges Finanzamt und/oder ihre Steuernummer mitzuteilen haben?

Eine derartige Meldepflicht ist im Regierungsentwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen nicht enthalten.

21. Beabsichtigt die Bundesregierung, eine zentrale Behörde einzurichten, an die Kontrollmitteilungen über Verkäufe abzugeben sind?

Über Immobilienverkäufe werden die Finanzämter bereits jetzt auf Grund der Mitteilungspflichten nach dem Grunderwerbsteuergesetz unterrichtet. Für die Mitteilungen über Wertpapierverkäufe nach dem neuen § 23a EStG bedarf es keiner neuen Behörde, da diese beim Bundesamt für Finanzen gebündelt werden können.

22. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele Immobilien jedes Jahr in Deutschland den Eigentümer wechseln?

Amtliche Statistiken liegen zu diesem Sachverhalt nicht vor. Um die finanziellen Auswirkungen schätzen zu können, wurde auf Schätzungen eines privaten Instituts zurückgegriffen, wonach das Volumen der Wohn-Immobilienverkäufe im Jahr 2003 etwa 80 Mrd. Euro betragen wird.

23. Hat die Bundesregierung Angaben darüber, wie viele Kaufverträge über Wertpapiere es jährlich in Deutschland gibt?

Die Bundesregierung schätzt die Zahl der Wertpapierkaufgeschäfte im Jahr 2001 auf etwa 60 Millionen.

24. Trifft es zu, dass sämtliche in den beiden vorangegangenen Fragen angesprochenen Verkäufe zu überwachen sind und ggf. eine Kontrollmitteilung zu fertigen ist, sollten die Spekulationsfristen entfallen?

Auf die Antworten zu den Fragen 14 und 21 wird verwiesen.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen des Wegfalls der Spekulationsfristen auf den Finanzplatz Deutschland?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass sie mit der pauschalen Veräußerungsgewinnbesteuerung von 15 % eine finanzmarktschonende Regelung gefunden hat, die auch im internationalen Vergleich bestehen kann.

26. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erweiterung der Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne auf die Eigenkapitalausstattung börsennotierter Unternehmen?

Die Einführung der neuen Form der Veräußerungsgewinnbesteuerung ändert die bestehende Eigenkapitalausstattung börsennotierter Unternehmen nicht. Ein dadurch induzierter negativer Einfluss in der Zukunft ist kaum zu erwarten, weil Veräußerungsgewinne von Aktien nach dem Halbeinkünfteverfahren in die Besteuerung einfließen und von daher faktisch lediglich mit 7,5 % besteuert werden.

27. Ist die Bundesregierung weiterhin der Auffassung, dass die private Altersvorsorge eine wichtigere Rolle spielen muss?

Die Bundesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass die private Altersvorsorge eine wichtige Rolle spielen soll, sieht diese jedoch durch die vorgeschlagene mäßige Pauschsteuer nicht beeinträchtigt.

28. Wie beurteilt die Bundesregierung die Rendite einer Anlage in Aktienfonds bei Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne auf der Fondsebene sowie beim Verkauf von Anteilen durch den Anleger im Verhältnis zu der Rendite bei Beibehaltung des geltenden Rechts?

Wegen der Vielzahl der auf dem Kapitalmarkt angebotenen Anlageprodukte und Anlageformen im Zusammenhang mit Aktienfonds ist eine generelle Beantwortung der Frage nicht möglich. Die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens auf Aktiengewinne, der äußerst moderate Steuersatz bei der Veräußerung des Anteilscheins und die vorgesehene Vermeidung einer Doppelbesteuerung (vgl. Antwort zu Frage 6) lassen erwarten, dass sich die Nachsteuerrendite nur unwesentlich verschlechtert.

29. Welche Auswirkungen haben eine Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne auf Fondsebene auf die Rendite fondsgebundener Lebensversicherungen?

Die fondsgebundene Lebensversicherung, bei der in Verbindung mit dem Abschluss einer reinen Todesfall- oder Risikolebensversicherung Fondsanteile oder Investmentzertifikate verkauft werden, stellt einen besonderen Typ der Lebensversicherung dar. Charakteristisch für die fondsgebundene Lebensversicherung ist, dass die Versicherungsleistung weder betragsmäßig bestimmt ist noch ausschließlich in Geld geschuldet wird. Sie ist vielmehr primär in Wertpapieren zu erbringen und ergibt sich aus der Wertentwicklung der in einem besonderen Fonds, dem Anlagestock, zusammengefassten Vermögensanlagen. Aus der Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne auf Fondsebene ergeben sich für fondsgebundene Lebensversicherungen keine Folgewirkungen. Denn anders als nach dem Transparenzprinzip bei den Investmentfonds werden bei fondsgebundenen Lebensversicherungen schon nach bisher geltendem Recht

alle Erträge aus den Sparanteilen des Versicherungsbeitrags beim Versicherungsnehmer dem Grunde nach steuerlich erfasst. Da es für fondsgebundene Lebensversicherungen in § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG keine gesetzliche Spezialregelung (wie das Transparenzprinzip bei den Investmentfonds) gibt, ist allein das unmittelbare Vertragsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsgesellschaft maßgebend und damit auf die entsprechende Anwendung des Begriffs der „außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen“ in Satz 1 der Vorschrift abzustellen (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 5 EStG, der die fondsgebundenen Lebensversicherungen ausdrücklich behandelt).

30. Welche Auswirkungen haben der Wegfall der Spekulationsfristen und eine Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne auf Fondsebene auf einen sog. Riester-Sparplan, der in Aktienfonds investiert?

Keine. Während der Ansparphase fließen dem Anleger keine steuerpflichtigen Erträge zu, und in der Leistungsphase ist alles, was dem Anleger auf Grund des Sparplans zufließt, in vollem Umfang nachgelagert zu versteuern.

31. Wie werden Veräußerungsgewinne beim Verkauf von Wertpapieren und nicht selbst genutzten Immobilien in Frankreich, Großbritannien, Italien und den Vereinigten Staaten von Amerika steuerlich behandelt?

Die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen beim Verkauf von Wertpapieren und nicht selbst genutzten Immobilien in den genannten Staaten stellt sich überblickartig – ohne Berücksichtigung von länderbezogenen Besonderheiten – wie folgt dar:

Frankreich

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren bleiben bis zu einem Gesamtveräußerungspreis eines Jahres in Höhe von 7 650 Euro unbesteuert. Diesen Freibetrag übersteigende Veräußerungsgewinne werden mit 16 % besteuert; allerdings erhöht sich die Belastung durch verschiedene Sozialversicherungsbeiträge auf 26 %.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von nicht selbst genutzten Immobilien unterliegen grundsätzlich dem individuellen Steuersatz. Bei langfristigen Veräußerungsgewinnen (Eigentumsdauer mehr als zwei Jahre) wird jedoch die Progressionswirkung bei der Einkommensteuer ausgeschaltet; außerdem wird der Veräußerungsgewinn um 5 % pro Jahr der Eigentumsdauer, die über zwei Jahre hinausgeht, ermäßigt, so dass Veräußerungsgewinne nach 22 Jahren nicht mehr besteuert werden.

Großbritannien

Veräußerungsgewinne werden in Großbritannien zusammengefasst ermittelt und separat besteuert (Schedulensystem). Es wird ein allgemeiner Freibetrag von 7 700 Pfund Sterling gewährt. Der Steuertarif entspricht dem Grenzsteuersatz der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Steuerpflichtigen auf die übrigen Einkünfte (40 %). Bei der Ermittlung von Veräußerungsgewinnen beim Verkauf von nicht selbst genutzten Immobilien sind – abhängig von der Eigentumsdauer – gewisse Ermäßigungen vorgesehen.

Italien

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren, die weder Beteiligungen noch Waren verkörpern, unterliegen einer sog. Ersatzsteuer in Höhe von 12,5 %.

Gewinne aus der Veräußerung von nicht selbst genutzten Grundstücken und Gebäuden sind dann steuerpflichtig, wenn die Eigentumsdauer nicht mehr als fünf Jahre beträgt. Die Gewinne werden im Rahmen der sonstigen Einkünfte (Spekulationsgewinne) bei der Einkommensteuer erfasst und unterliegen dem individuellen Steuersatz.

Vereinigte Staaten von Amerika

Veräußerungsgewinne werden zusammengefasst ermittelt und getrennt besteuert. Man unterscheidet zwischen kurzfristigen und langfristigen Veräußerungsgewinnen. Kurzfristige Veräußerungsgewinne (Eigentumsdauer bis zwölf Monate) unterliegen dem persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen. Langfristige Veräußerungsgewinne (Eigentumsdauer über 12 Monate) werden ebenfalls mit dem Normaltarif besteuert, aber mit einem Höchstsatz von 20 %. Falls auf die übrigen Einkünfte der Eingangssatz des Einkommensteuertarifs von 15 % zur Anwendung kommt, sinkt dieser Höchstsatz auf 10 %. Beträgt die Eigentumsdauer mehr als fünf Jahre, sinken diese Höchstsätze auf 18 % oder 8 %. Bei juristischen Personen unterliegen Veräußerungsgewinne dem Körperschaftsteuertarif mit einem Höchstsatz von 35 %.

32. Wie hoch sind die Spitzensätze bei der Einkommensteuer in diesen Staaten?

Die Spitzensteuersätze bei der Einkommensteuer betragen in

| | |
|----------------|--|
| Frankreich | 60,75 % (einschließlich Zuschlag Sozialsteuern), |
| Großbritannien | 40 %, |
| Italien | 45 %, |
| USA | 38,6 % (nur Bundessteuer). |